

Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Wahlen von Vizepräsidien und eines nebenamtlichen Mitgliedes am Kantonsgericht für den Rest der Amtsperiode (bis 31. März 2010)**

Datum: 4. August 2008

Nummer: 2008-185

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

2008/185

**betreffend Wahlen von Vizepräsidien und eines nebenamtlichen Mitgliedes am
Kantonsgericht für den Rest der Amtsperiode (bis 31. März 2010)**

vom 4. August 2008

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren Landrätinnen und Landräte,

Am 19. Juni 2008 hat der Landrat Dr. Andreas Brunner (vormals Vizepräsident des Kantonsgerichts) zum neuen Kantonsgerichtspräsidenten und Dr. Dieter Eglin (vormals Vizepräsident der Abteilung Zivil- und Strafrecht) zum neuen Präsidenten der Abteilung Zivil- und Strafrecht gewählt. Dr. Dieter Eglin hat zwischenzeitlich mit Schreiben vom 7. Juli 2008 seinen Rücktritt als nebenamtlicher Kantonsrichter per 30.9.08 erklärt.

Deshalb sind nun eine neue nebenamtliche Kantonsrichterin / ein neuer nebenamtlicher Kantonsrichter, eine neue Vizepräsidentin / ein neuer Vizepräsident des Kantonsgerichts (aus dem Kreis der Abteilungspräsidien) sowie eine neue Vizepräsidentin / ein neuer Vizepräsident für die Abteilung Zivil- und Strafrecht (aus dem Kreis der nebenamtlichen Richter/innen) zu wählen.

Wahlbehörde ist der Landrat (§ 67 Absatz 1 Buchstabe e der Kantonsverfassung [KV] und § 31 Absatz 2 Buchstabe d des Gesetzes über die Organisation der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden [GOG]). Die Wahlvoraussetzungen ergeben sich aus der Verfassung (Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft) und aus dem Gerichtsorganisationsgesetz. Nebenamtliche Richterinnen und Richter müssen über entsprechende Fachkenntnisse verfügen (GOG § 33 Absatz 1), die Vizepräsidien müssen eine abgeschlossene rechtswissenschaftliche Ausbildung haben (GOG § 33 Absatz 2).

Antrag:

://: Der Landrat wird ersucht, für den Rest der Amtsperiode (bis 31. März 2010) folgende Wahlen vorzunehmen:

- ein nebenamtliches Mitglied für das Kantonsgericht;**
- das Vizepräsidium des Kantonsgerichts;**
- ein Vizepräsidium für die Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts.**

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen des Kantonsgerichts
Der Präsident Der Justizverwalter

Dr. P. Meier M. Leber, lic.oec.HSG